

Sitzung vom 30. Januar 2019

60. Anfrage (Beiträge des AJB für kommunale Projekte und Projekte mit privater Trägerschaft in der Frühförderung)

Die Kantonsrätinnen Kathrin Wydler, Wallisellen, und Jacqueline Peter, Zürich, haben am 12. November 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Die Bildungsdirektion hat gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) die Möglichkeit, Beiträge an Gemeinden oder Trägerschaften für «zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe» zu vergeben. Zur ambulanten Jugendhilfe würden auch die Hausbesuchsprogramme für Familien mit Vorschulkindern gehören. Das Hausbesuchsprogramm Zeppelin wurde bisher von kantonaler Seite durch das AJB und aus KIP-Mitteln (Fachstelle Integrationsförderung, Justizdirektion) mitfinanziert, das Hausbesuchsprogramm schritt:weise nur aus KIP-Mitteln. Die KIP-Mittel fallen ab 2020 weg, was bedeutet, dass schritt:weise keine kantonalen Beiträge mehr erhält. Dies ist eine Ungleichbehandlung der beiden Hausbesuchsprogramme.

Da mit dem Wegfall der Finanzierung die langjährige Erfahrung wegfällt und der Erhalt des entsprechenden Know-hows gefährdet ist, bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen zur Klärung der Situation:

1. Wie werden ab 2020 die Hausbesuchsprogramme Zeppelin und schritt:weise durch Kantonsbeiträge weiterhin mitfinanziert?
2. Welche Beiträge wurden seit Inkrafttreten am 1. Januar 2012 aufgrund von § 40 KJHG vergeben?
3. Aufgrund welcher Bedingungen werden Gesuche für Projekte in der Frühförderung gutgeheissen bzw. abgelehnt? Besteht ein Kriterienkatalog und wenn ja, ist dieser einsehbar?
4. Wer bzw. welches Gremium entscheidet über die Gesuche?
5. Nach welchen Kriterien wird die Höhe der Beiträge bemessen? Gibt es Richtlinien, nach denen sich Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller richten können? Wo sind diese einsehbar?
6. Werden mit den Trägerschaften der Projekte, die unterstützt werden, Leistungsvereinbarungen abgeschlossen? Ist eine regelmässige Berichterstattung vorgesehen? Wie erfolgt das Controlling?

7. Wie hoch ist das Budget für Beiträge gemäss § 40 KJHG? Wie wurde es seit 2012 ausgeschöpft? Wir bitten um eine Übersicht der unterstützten Projekte und die entsprechenden Beiträge nach Jahren.
8. Die Bildungsdirektion wird aufgrund von § 21 Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) Subventionen für Projekte im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung gewähren können. Wie werden sich die Beiträge gemäss § 40 KJHG und gemäss § 21 KJG unterscheiden? Wie sind die Prozesse zur Gesuchstellung nach KJG geplant?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Kathrin Wydler, Wallisellen, und Jacqueline Peter, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Mit Beschluss Nr. 874/2016 anerkannte der Regierungsrat die zeppelin – familien startklar GmbH für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 als beitragsberechtigt für Subventionen gemäss § 40 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG; LS 852.1). Über die Verlängerung der Beitragsberechtigung hat der Regierungsrat noch keinen Beschluss gefasst.

Dem Anbieter von schritt:weise steht es grundsätzlich frei, bei der Bildungsdirektion ein Gesuch für eine Subvention oder einen Beitrag aus dem Lotteriefonds Bildungsbereich zu stellen. Beides sind Beiträge zur Unterstützung von Leistungen im öffentlichen Interesse, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die weitere Finanzierung durch Mittel der spezifischen Integrationsförderung ist nicht mehr vorgesehen, da dies die Vorgaben des Bundes ausschliessen.

Zu Fragen 2 und 7:

Gestützt auf § 40 KJHG wurden in den Jahren 2012 bis 2018 folgende Subventionen ausgerichtet:

Aufstellung Subventionen gemäss § 40 KJHG 2012–2018

Trägerschaft / Projekt	Art	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
MMI	W	550 000.00	550 000.00	550 000.00	550 000.00	550 000.00	580 000.00	580 000.00
Paar-, Ehe- und Familienberatung. Kirchenrat	W	300 000.00	300 000.00	300 000.00	300 000.00	320 000.00	480 000.00	480 000.00
okaj zürich	W	420 000.00	420 000.00	420 000.00	420 000.00	420 000.00	420 000.00	420 000.00
Elternnotruf	W	330 000.00	330 000.00	330 000.00	330 000.00	330 000.00	330 000.00	330 000.00
Zeppelin	W						250 000.00	250 000.00
Limita	W	85 000.00	95 000.00	95 000.00	95 000.00	95 000.00	138 000.00	200 000.00
Okey / kidsPunkt	W	0.00	70 000.00	150 000.00	150 000.00	150 000.00	150 000.00	148 390.00
Pro Juventute Telefon 147	W	139 249.00	140 000.00	140 173.00	140 108.00	140 463.00	140 882.00	141 382.00
Kokon	W					95 000.00	95 000.00	95 000.00
Schweiz. Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI) (Internationaler Sozial- dienst)	W	135 483.00	80 000.00	80 000.00	80 000.00	80 000.00	80 000.00	80 000.00
Tschau.ch Infoklick.ch	W		60 000.00	60 000.00	60 000.00	60 000.00	60 000.00	60 000.00
Infosekta	W	40 000.00	40 000.00	40 000.00	40 000.00	40 000.00	40 000.00	40 000.00
Paar-, Ehe- und Familienberatung. Zentralstelle	W	30 000.00	30 000.00	30 000.00	30 000.00	30 000.00	30 000.00	30 000.00
Pach – Pflege- und Adoptivkinder (ab 2017) PKW @ Pflegekinderaktion	W	10 000.00	20 000.00	20 000.00	20 000.00	20 000.00	30 000.00	30 000.00
SAJV, Jugendsession	W	3 450.00	2 850.00	4 050.00	15 000.00	-7 050.00	4 350.00	4 200.00
Fachstelle Mira	W	95 000.00	95 000.00	95 000.00	30 000.00	0.00		

Trägerschaft / Projekt	Art	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Spielgruppe Indoor- und Waldspielgruppe Sternli, Bachenbülach	E						2 198.60	980.20
Aremu Bettina «kids in dance»	E						7 000.00	
Beratungsstelle Pinocchio	E	45 000.00	68 000.00	55 000.00				
Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ)	E					15 000.00	20 000.00	
Fachstelle für Adoption	E	83 200.00	79 200.00	50 000.00				
Fachstelle mira	E			30 000.00				
Familienzentrum Dübendorf Tatzelwurm	E			47 500.00	47 500.00	47 500.00		
GAIMH	E				5 000.00			
Internationaler Sozialdienst einmalig, für zwei Jahre	E		55 000	20 000.00				
KidsCare	E		50 000					
Kinderanwaltschaft	E		100 000	60 000.00				
MMI, Projektbeitrag, einmalig	E	100 000.00	0.00					
Mobile Familienberatung	E	150 000.00	60 000.00					
Mütterhilfe	E		10 000.00					
Pilotprojekt Frühförderung Stadt Zürich	E		220 000					
Pro Juventute Archivüberführung	E					72 000.00		
Pro Juventute, Fachstelle mira	E				65 000.00	95 000.00	55 000.00	
SAJV, Jubiläumsbeitrag Jugendsession	E					1 350.00		

Trägerschaft / Projekt	Art	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Schule Wald, Projekt FSQ	E		4500					
SolidHelp, soz.-päd. Familienbegleitung	E		50000					
Spielgruppe Plus, Mütterzentrum Affoltern a.A.	E		675					
Spielgruppe Plus, Chnoopf, Päfikon	E		1630					
Spielgruppe Plus, Chreisel, Bassersdorf	E		972					
Spielgruppe Plus, Frauenverein Oetwil a.S.	E			1290				
Spielgruppe Plus, Herrliberg, Robinson	E		682					
Spielgruppe Plus, Oetwil Geroldswil	E		1210					
Spielgruppe Plus, Schule Adliswil	E		1725					
Spielgruppe Plus, Schule Richterswil	E			815				
Spielgruppe Plus, TIBBS, Schwerzenbach	E		960					
Spielgruppe Plus, Verein Vorkindergarten Benglen	E			1158				
SPZ Symposium, Kantonsspital Winterthur	E					4000.00		
Starminds You Productions	E		15000					
Step into Action / euforia	E		15000					
Stiftung Jugendaustausch CH-GUS	E			2120				
Tagesfamilienverein Kloten	E		75000					
Tagesfamilienverein Winterthur	E			70000	35000.00	11000.00		
Verband Zürcher Tagesfamilien	E		12000	12000	12000.00			

Trägerschaft / Projekt	Art	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Verband Zürcher Tagesfamilienvereine, Sensibilisierungskampagne	E				60650			
Verein Contetto	E		70000					
Verein filmkids.ch	E					10000.00		
Verein Radioschule Klipp+Klang	E			7500.00	7500.00	7500.00		
Verein Zwillingfamily	E		10000					
Zeppelin – familien startklar GmbH	E				160000.00	80000.00		
Total im Jahr		2691382	3256404	2987606	3026758	3025163	3261272	3254468
Jahresbudget in Franken		3435000.00	3435000.00	3735000.00	3735000.00	3735000.00	3735000.00	3735000.00
Abweichung in Franken		743618.00	178595.90	747394.00	708242.00	709837.00	473728.50	480532.30
Abweichung in Prozenten		22	5	20	19	19	13	13

Legende

W = Wiederkehrend (sortiert nach Höhe 2018)

E = Einmalig (sortiert nach Höhe 2018)

Zu Frage 3:

Die Ausrichtung von Subventionen in der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erfolgt gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit § 40 KJHG. Die Gesuche werden nach den folgenden formalen und inhaltlichen Kriterien beurteilt:

a. Formale Kriterien

- Sind genügend Mittel im Budget vorhanden?
- Sind die eingereichten Unterlagen vollständig und korrekt?
- Kann das Angebot/Projekt als zusätzliche Aufgabe im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe qualifiziert werden?
- Beteiligt sich die gesuchstellende Trägerschaft mit Eigenleistungen, die seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessen sind?

b. Inhaltlich-fachliche Kriterien

- Entspricht das Angebot/Projekt den festgelegten Subventionsschwerpunkten?
- Hat das Angebot/Projekt bildungspolitische Bedeutung?
- Wirkt sich das Angebot/Projekt zugunsten einer Region oder des gesamten Kantons aus?
- Ist die gesuchstellende Trägerschaft professionell organisiert?

Im kantonalen Integrationsprogramm (KIP) sind die Kriterien hinsichtlich der Ausrichtung von Beiträgen formuliert. Diese Programme (KIP 1: 2014–2017, KIP 2: 2018–2021) beruhen auf den Vorgaben des Bundes. Sie sind auf der Homepage der Direktion der Justiz und des Innern (www.integration.zh.ch/Integrationspolitik) einsehbar oder können über die Fachstelle Integration bezogen werden.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat beschliesst über die Beitragsberechtigung von privaten Trägern gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes für die Dauer von längstens acht Jahren. Die Subventionen werden in Abhängigkeit von der Ausgabehöhe bzw. den Ausgabenkompetenzen vom Amt für Jugend und Berufsberatung, von der Bildungsdirektion oder vom Regierungsrat bewilligt.

Zu Frage 5:

Die Direktion kann an Gemeinden und Dritte, die zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erfüllen, Subventionen bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten ausrichten (§ 40 Abs. 1 KJHG). Aufwendungen werden gemäss § 8 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes nur angerechnet, soweit sie für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind und den Aufwand des Staates für gleichartige Leistungen nicht übersteigen. Zudem setzt die Leistung von Staatsbeiträgen voraus, dass zumutbare Eigenleistungen erbracht werden (§ 9 lit. c Staatsbeitragsgesetz).

Zu Frage 6:

In der Regel werden mit den Trägerschaften keine Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Standardmässig erfolgen eine jährliche Berichtserstattung und das in Abhängigkeit zur Subventionshöhe im Einzelfall erforderliche Controlling zu den ausgerichteten Subventionen.

Zu Frage 8:

Subventionen gemäss § 40 KJHG sind für zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe, die im KJHG geregelt sind, bestimmt, während Subventionen gemäss § 21 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017 (KJG, Vorlage 5222) für Projekte im Bereich der ergänzenden Hilfe zur Erziehung eingesetzt werden. Die Verfahren zur Gesuchstellung und -beurteilung im Bereich der ergänzenden Hilfe zur Erziehung werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des KJG (voraussichtlich 1. Januar 2021, vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 12/2018 betreffend Gibt es eine Verzögerung bei der KJG-Einführung?) festgelegt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli